



An den Grossen Rat

20.5400.03

WSU/P205400

Basel, 26. April 2023

Regierungsratsbeschluss vom 25. April 2023

Anzug Thomas Grossenbacher und Konsorten betreffend «Deponien Maienbühl (CH) und Mönden (D)»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 21. April 2021 den nachstehenden Anzug Thomas Grossenbacher dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Im Gebiet Maienbühl in Riehen respektive "Auf Mönden" in Inzlingen befindet sich eine Deponie in einem ehemaligen Steinbruch. In dieser Deponie wurden bis in die 1970er Jahre verschiedene Abfälle abgelagert: Hauskehrschutt, Kadaver, Altöl, Industrieabfälle, pharmazeutische Abfälle. Umfangreiche Untersuchungen auf Grundlage der Altlasten-Gesetzgebung zwischen 2003 und 2007 ergaben, dass aus der Deponie Schadstoffe in der Menge von ca. 50 g pro Jahr über die mit einer Grundwasserschutzzone belegte Auquelle ausgetragen werden, was einer Konzentration von 0.1 bis 0.7 Mikrogramm pro Liter entspricht. Die nachgewiesenen Substanzen konnten auch im Aubach unterhalb der hinteren Auquelle festgestellt werden, wenn auch in geringen Konzentrationen (0.01 bis 0.03 Mikrogramm pro Liter). Dabei handelt es sich um chlorierte Kohlenwasserstoffe, Benzol, AOX, Crotamiton-Derivate und andere. Der Abstrom des Aubachs gelangt in die Langen Erlen und damit in das Trinkwasserfassungs-Gebiet des Kantons Basel-Stadt.

Während die deutschen Behörden die Deponie Mönden dannzumal als weder sanierungs- noch überwachungsbedürftig einstufen, hatte das Amt für Umwelt und Energie (AUE) die Deponie Maienbühl aufgrund der Untersuchungsergebnisse 2008 in Abstimmung mit dem BAFU als nicht sanierungs-, wohl aber überwachungsbedürftig eingestuft. Mit der Überwachung des Grundwassers im Abstrom der Deponie Maienbühl sollte sichergestellt werden, dass Veränderungen der Stoffkonzentrationen rechtzeitig erkannt und nötigenfalls Massnahmen ergriffen werden können.

Seit 2009 wird die Deponie altlastenrechtlich überwacht. Die Finanzierung der Überwachung erfolgte anteilmässig durch Gemeinde, Kanton und Bund sowie die IG Deponiesicherheit Region Basel. Die Hintere Auquelle ist zurzeit nicht mehr gefasst, da die Leitung zur vorderen Auquelle sanierungsbedürftig ist. Sehr wohl gefasst und an das u. a. der Notwasser-Versorgung dienende Riehener Brunnwasser-Netz (mit Trinkwasser-Qualität) angeschlossen ist jedoch die Vordere Auquelle. Aber auch die Hintere Auquelle ist für das Brunnwasser-Netz gerade angesichts der immer trockeneren Sommer von massgebender Bedeutung.

Gemäss Geschäftsbericht 2019 des Gemeinderats Riehen zeigt die Überwachung der Deponie nach wie vor tiefe Schadstoff-Werte. Es bestehe demnach kein dringlicher Handlungsbedarf. Das Grundwasser im Abstrombereich sei auch im 2019 in Absprache mit Bund und Kanton (Amt für Umwelt und Energie) überwacht worden.

Vor diesem Hintergrund mutet es mehr als seltsam an, dass die Deponie offenbar per November 2019 aus der Überwachung entlassen wurde.

Gemäss Altlasten-Verordnung lässt sich die Überwachung eines belasteten Standorts beenden, wenn nach mehrjähriger Überwachung aufgrund des Schadstoffverlaufs und der Standorteigenschaften mit grosser Wahrscheinlichkeit kein Sanierungsbedarf zu erwarten ist (Art. 9, Abs. 1 AltIV). Seit 2018 besteht gemäss Altlasten-Verordnung aber auch eine Nulltoleranz betreffend Grundwasserschutz-

Zonen: eine Altlast ist sanierungspflichtig, wenn bei einer im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasser-Fassung Stoffe aus der Altlast über der Bestimmungsgrenze nachgewiesen werden (Art. 9, Abs. 2 AltIV). Die Pharma-Wirkstoffe, die im Bereich der Hinteren Auquellen nachgewiesen werden, sind aufgrund der historisch-technischen Untersuchungen eindeutig der Deponie Maienbühl zuzuordnen.

Solange die Grundwasserschutz-Zone In der Au besteht, muss die Deponie saniert werden. Weiter steht ausser Zweifel, dass an der Hinteren Auquelle und damit der zugehörigen Grundwasserschutz-Zone ein öffentliches Interesse besteht.

Der Kanton ist zum Vollzug der Altlasten-Verordnung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund fordern wir vom Regierungsrat, dass

- die Überwachung der Deponien, der Auquellen und des Aubachs sichergestellt werden;
- für die Deponie Maienbühl hinsichtlich Optionen zur Sanierung detaillierte Untersuchungen durchgeführt werden;
- die entsprechenden Untersuchungen für die Deponie Mönden eingefordert werden;
- die Grundwasserschutz-Zone In der Au aufrecht erhalten bleibt.

Thomas Grossenbacher, Tonja Zürcher, Sasha Mazzotti, Beatrice Messerli, Franziska Roth, Oliver Thommen, Oliver Bolliger, Sandra Bothe, Edibe Gölge, Christian Griss, Raphael Fuhrer, Harald Friedl»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Trinkwasser- und Versorgungssicherheit

Für die Trinkwasserversorgung und Versorgungssicherheit auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt ist die IWB Industrielle Werke Basel zuständig. Die IWB versorgt die Stadt Basel, die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen sowie Allschwil und Binningen mit Trinkwasser. Daneben decken weitere Gemeinden im unteren Baselbiet gewisse Anteile ihres Trinkwasserbedarfs mit Wasserlieferungen der IWB. Die Trinkwassernetze sind über die Kantonsgrenzen entsprechend miteinander verbunden. Die IWB beschafft das abgegebene Trinkwasser aus eigenen Anlagen in den Langen Erlen und von der Hardwasser AG. An der Hardwasser AG ist die IWB selbst als Aktionärin beteiligt und verfügt entsprechend über Wasserbezugsrechte. Das an die Bezügerinnen und Bezüger abgegebene Trinkwasser stammt je etwa zur Hälfte aus der Produktion in den Langen Erlen und der Hardwasser AG.

In den Langen Erlen und im Hardwald wird das vorhandene Grundwasser durch einen mehrstufigen Prozess mit Wasser aus dem Rhein angereichert: Dem Rhein wird zunächst Rohwasser entnommen und über Sandfilter von Schwebstoffen gereinigt. Das vorfiltrierte Wasser wird anschliessend in bewaldeten Wässerstellen versickert und gelangt so ins Grundwasser. Nach mehreren Tagen und Wochen im Untergrund, in dem wichtige natürliche Reinigungsschritte ablaufen, wird das Wasser in Grundwasserbrunnen hochgepumpt und nach weiteren Aufbereitungsmassnahmen (beispielsweise Aktivkohlenfiltration und UV-Desinfektion) ins Wassernetz eingespeist. In den Langen Erlen steht für die Grundwasseranreicherung zusätzlich Wasser aus der Wiese zur Verfügung, sofern der Rhein längere Zeit nicht genutzt werden könnte.

Die Trinkwasserqualität wird von der IWB regelmässig und nach dem aktuellsten Stand der Technik kontrolliert. Die zusammenfassenden Auswertungen finden sich auf der IWB-Webseite.¹

Über die Nutzung der Quellen hat ausschliesslich der Gemeinderat Riehen zu entscheiden. Die Quellen spielen bei der Versorgungssicherheit jedoch eine untergeordnete Rolle, wie man der 2019 von den IWB erstellten «Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)» entnehmen kann. Historisch wurden die Quellen als Notwasserversorgung angesehen.

¹ <https://www.iwb.ch/klimadreh/ratgeber/sauberes-trinkwasser/welche-bestandteile-sind-im-trinkwasser>

Die Quellschüttung wird von der Gemeinde Riehen seit 30 Jahren dokumentiert. Das Wasser der Quellen im Au- und im Moostal wird für die Speisung von 47 Brunnen genutzt, die an einem separaten Brunnwassernetz angeschlossen sind. Der Wasserverbrauch im Quellsystem beläuft sich auf durchschnittlich 300 l/min. Der durchschnittliche Wasseranfall bei den Quellen beträgt übers Jahr verteilt rund 600 l/min. Die Hintere Auquelle hat eine Schüttmenge von durchschnittlich 45 l/min. Die Schüttmengen sind jedoch grossen Schwankungen unterworfen. Seit 2015 ist eine deutliche Abnahme feststellbar. 2020 betrug sie lediglich noch 33 l/min. Diese Entwicklung lässt sich auch in anderen Kantonen oder im Schwarzwald (Rückgang der Schüttmenge um bis zu 50%) beobachten und dürfte auf die vergangenen Dürresommer zurückzuführen sein, steht aber auch im Zusammenhang mit dem Untergrund (Karstgebiet).

2. Deponie Maienbühl und Deponie Mönden (D)

2.1 Beschrieb der Deponien

Bei den beiden Deponien handelt es sich um einen ehemaligen Buntsteinbruch. Dieser wurde mit Bau-, Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieabfällen verfüllt. Die Deponie Maienbühl befindet sich im Eigentum der Bürgergemeinde Riehen und wurde zuletzt von der Einwohnergemeinde Riehen betrieben. Ihre Oberfläche wird heute als Kompostieranlage genutzt. Die Deponie Mönden befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Inzlingen, steht jedoch im Eigentum der Einwohnergemeinde Riehen. Sie wurden zuletzt von Privaten als Deponiestandort betrieben.

Ablagerungen von Abfällen in der Deponie Maienbühl sind seit den 40er Jahren des letzten Jahrhunderts dokumentiert, erst ab 1965 wurden diese auch bewilligt.² Anfangs der 70er-Jahre wurde der westliche Teil der Deponie geschlossen und darauf ein «Waldspielplatz» errichtet. Im östlichen Teil wurden bis 1994 Abfälle abgelagert, wobei es die letzten fünf Jahre nur noch Bauschutt von Baustellen der Gemeinde Riehen war. Es gibt Hinweise, dass die unmittelbar an der Grenze liegende benachbarte Deponie Mönden ebenfalls mit den gleichen Abfällen verfüllt wurde.

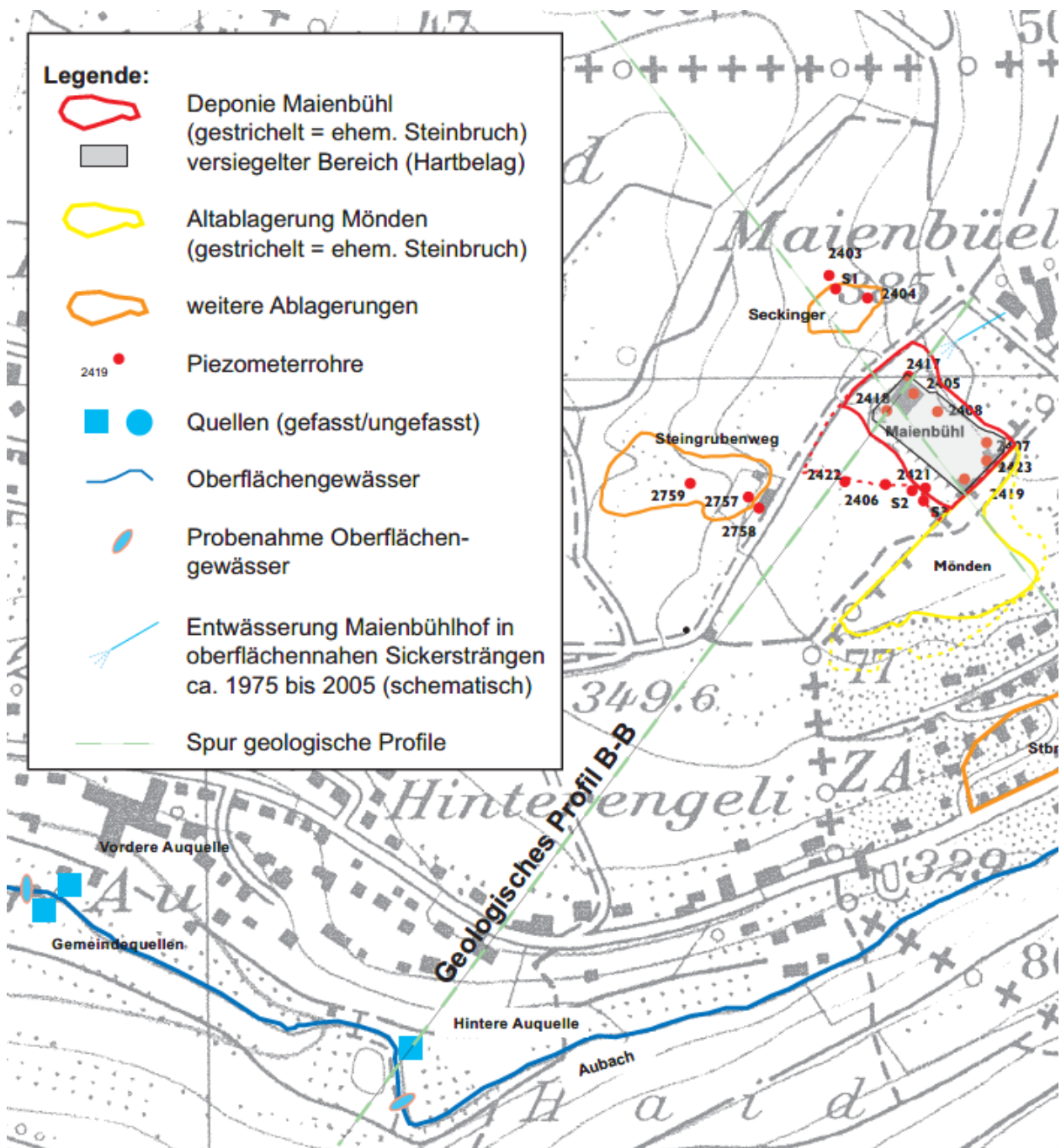
Zusammenfassend können die mengenmässigen Anteile der eingelagerten Abfälle in der Deponie Maienbühl am heutigen Gesamtvolumen wie folgt grob abgeschätzt werden:

– Siedlungsabfälle	Anteil	ca. 10-20%	ca. 10'000 m ³
– Abfälle aus Industrie und Gewerbe	Anteil	< 0.5%	ca. 150-200 m ³
– Aushub und Bauschutt	Anteil	ca. 80-90%	ca. 70'000 m ³
– Gesamtvolumen			ca. 80'000 m³

1996 erstellte Riehen eine dichte Oberflächenabdeckung über der Deponie Maienbühl (ca. 80% der Fläche), da darüber die Kompostieranlage der Gemeinde Riehen errichtet wurde.

Auf der Karte sind die Deponien, die Landesgrenze, der Aubach und die beiden Auquellen dargestellt.

² https://www.riehen.ch/verwaltung/dokumente/dokumente/deponie-maienbuehl/03_ergaenzende_historische_untersuchung_maienbuel_moen-den.pdf?highlight=deponie+maienb%C3%BChl



2.2 Abklärungen und Untersuchungen der Deponien

Ab 1988 wurden zweimal jährlich Analysen des Sickerwassers im Abstrom der Deponie durchgeführt, seit 1992 auch in der Deponie und in den weiter unterhalb liegenden Aubachquellen. 1992 wurde die Deponie das erste Mal gemäss der damaligen Eidg. Technischen Verordnung über Abfälle untersucht (entspricht etwa einer historischen und technischen Untersuchung gemäss der Altlasten-Verordnung vom 16. August 1998). Dazu wurden sieben Sondierbohrungen innerhalb des Deponiekörpers und weitere fünf Bohrungen im Fussbereich ausgeführt. Sie ergaben ein Bohrgut, welches die Verwendung der Deponie zur Ablagerung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen, aber auch von Aushub und Bauschutt widerspiegelt. Das Deponiegut wird bereichsweise als «stark chemisch riechend» beschrieben. Auch finden sich Beschreibungen von gelben, violetten und blauen Verfärbungen des Bohrgutes. Die untersuchten Feststoffproben zeigen z.T. eine deutliche organische Belastung. Die Belastung mit Schwermetallen ist als eher gering und als typisch für Bauschutt

zu bezeichnen. Seit 1996 werden in der Deponie, im Abstrom und in den Aubachquellen Pharmawirkstoffe gemessen.

Von 2003 bis 2007 hat die Gemeinde Riehen die Deponie Maienbühl historisch und technisch untersuchen lassen (diesmal nach der eidg. Altlasten-Verordnung). 2007 wurde die Bürgergemeinde Riehen als Standortinhaberin der Deponie Maienbühl vom Amt für Umwelt und Energie per Verfügung aufgefordert, eine vertiefte Untersuchung (Detailuntersuchung) durchzuführen. Dabei wurden 32 Sondierungen ausgeführt sowie zusätzliche Messstellen (bis 94m tief) eingerichtet und der Analytik-Umfang ausgearbeitet.

Die Untersuchung hat ergeben, dass:

- das Sickerwasser der Deponie belastet ist und in den klüftigen Buntsandstein eingedrungen ist,
- ein Grossteil des in Maienbühl versickerten Wassers in eine der Quellen im Autal gelangt und
- in den Langen Erlen keine Schadstoffspuren gefunden wurden, welche im Zusammenhang mit der Deponie Maienbühl stehen.
- Die Deponie wurde als überwachungsbedürftig, nicht jedoch als sanierungsbedürftig beurteilt.

Um die Frage, ob von der Deponie Maienbühl eine Gefährdung der Umwelt bzw. der Auquellen ausgeht, vertiefter zu klären, wurde eine zweite Untersuchungsstufe durchgeführt. Gestützt auf das neue Konzept überwachte der Kanton die Deponie Maienbühl ab 2009 altlastenrechtlich. Neben weiteren Parametern wurden insbesondere die Substanzen Cropropamid, Crotetamid und Crotamiton analysiert. Das Überwachungsprogramm wurde alle drei Jahre überprüft und angepasst. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die gemessenen Konzentrationswerte über die gesamte Überwachungsperiode 2009 bis 2017 beim altlastenrechtlich relevanten unmittelbaren Abstrombereich des Standortes Maienbühl konstant tief waren und keine ausgeprägten Veränderungen aufwiesen.

Als Beispiel sei hier der Pharmawirkstoff Crotamiton aufgeführt. Alle Crotamiton-Messungen im Abstrom (relevant für die altlastenrechtliche Beurteilung) der Deponie Maienbühl betrugen in der Periode 2015 bis 2017 Werte zwischen 0.14 und 3.2 µg/l und lagen damit deutlich tiefer als 20 µg/l (entspricht 40% des k-Wertes von 50 µg/l gemäss Art. 9 Ziff. 1 Bst. c AltIV).

Aufgrund der deutlichen und langjährigen Unterschreitung der k-Werte hat der Kanton nach Ende der dritten dreijährigen Überwachungsperiode (2015 bis 2017) und nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU die altlastenrechtliche Überwachungspflicht aufgehoben. Dieser Entscheidung wurde gestützt auf die rechtlichen Vorgaben der Eidg. Altlasten-Verordnung gefällt, wonach eine Überwachung dann eingestellt wird, wenn die Schadstoffgehalte im direkten Abstrombereich während der gesamten Überwachungsperiode auf einem sehr tiefen Niveau verbleiben oder rückläufige Tendenzen zeigen und daher davon ausgegangen werden kann, dass kein Sanierungsfall mehr eintreten wird (Art. 9 AltIV). Dies ist hier der Fall.

2.3 Auswirkungen der Deponien auf Grund- und Trinkwasser

Die in der Deponie Maienbühl nachgewiesenen bzw. dokumentierten Fremdstoffe liessen sich im Grund- und Trinkwasser der Lange Erlen nie nachweisen. Dies wurde vom Kanton mehrfach überprüft. Auch in den im regulären Standardprogramm beprobten Grundwasserfassungen wurden keine Schadstoffe, welche aus der Deponie Maienbühl stammen könnten, nachgewiesen.

2.4 Sanierungsbedarf Deponie Maienbühl

Ein Sanierungsbedarf und somit eine detaillierte Untersuchung der Deponie Maienbühl gemäss Eidg. Altlasten-Verordnung ergibt sich nur dann, wenn im unmittelbaren Abstrombereich der Deponie Grenzwerte (k-Werte) überschritten werden oder wenn die Gemeinde Riehen das Wasser der Hinteren Auquelle wieder zu Trinkwasserzwecken nutzen möchte. Allerdings ist die Zuleitung der

Quellfassung ins gemeindeeigene Brunnwassersystem seit über 20 Jahren defekt und eine Einspeisung im Moment nicht möglich. Sollte sich die Gemeinde Riehen dazu entschliessen, die hintere Quelle wieder ans Brunnwassernetz anzuschliessen, würde das zuständige Amt für Umwelt und Energie die Durchführung einer Detailuntersuchung verlangen und die Standortüberwachung wieder aufnehmen. Mit den Ergebnissen der Detailuntersuchung würden die Ziele und die Dringlichkeit einer allfälligen Sanierung beurteilt. Anschliessend müsste das Sanierungsprojekt ausgearbeitet werden.

Solange jedoch das Wasser der Hinteren Auquelle nicht zu Trinkwasserzwecken genutzt wird, ist der Deponiestandort Maienbühl mit den heutigen tiefen Messwerten im Abstrombereich nach Eidg. Altlasten-Verordnung weder sanierungs- noch überwachungsbedürftig.

2.5 Sanierungsbedarf Deponie Mönden (D)

Die Beurteilung der Deponie Mönden erfolgte nach deutscher Gesetzgebung. Aufgrund der angewendeten deutschen Bundes-Bodenschutzverordnung und der vorliegenden Daten sieht das Landratsamt Lörrach keine Notwendigkeit für weiterführende Untersuchungen. In den Quellen und Bächen auf deutscher Seite konnten keine Stoffe nachgewiesen werden, die aus dem Deponiekörper stammen, weil das ganze hydrogeologische Einzugsgebiet in südwestliche Richtung, also in die Schweiz, entwässert. Daher ergeben sich für die Deponie Mönden (D) weder ein Sanierungs- noch ein weiterer Untersuchungsbedarf nach deutschem Recht. Der Kanton Basel-Stadt hat keine rechtliche Möglichkeit, von den deutschen Behörden weitere Untersuchungen zu verlangen. Die Sicherstellung der Überwachung einer Deponie auf deutschem Hoheitsgebiet liegt weder in der Kompetenz des Grossen Rates noch des Regierungsrates bzw. der kantonalen Verwaltung.

Würde nach Schweizer Recht eine Sanierungspflicht der deutschen Deponie bestehen, würde der Regierungsrat selbstverständlich auf politischem Weg eine Sanierung einfordern. Es besteht nach Schweizer Recht aber weder eine Sanierungs- noch eine Überwachungspflicht.

In der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes ist der Fall einer grenzüberschreitenden Altlast nicht geregelt - die zuständige Behörde kann nur Verfügungen auf den kantonseigenen Flächen erlassen. Da die Gemeinde Riehen jedoch Eigentümerin der Deponie Mönden (D) ist, könnte Riehen auf freiwilliger Basis Untersuchungen vornehmen.

3. Untersuchungen Quellen auf dem Gebiet der Gemeinde Riehen

3.1 Hintere Auquelle

Seit 1996 werden in der Hinteren Auquelle, welche vom Ablagerungsstandort aus talwärts in ca. 650m Entfernung liegt, Spuren von Crotamiton und Cropropamid (Pharmawirkstoff) nachgewiesen. Diese Stoffe sind auch im Sickerwasser unterhalb des Deponiekörpers nachweisbar. Obwohl die Messwerte keinen unmittelbaren Handlungsbedarf ergeben haben (das analysierte Quellwasser erfüllte die Anforderungen der Trinkwasserverordnung), hat die Gemeinde Riehen beschlossen, die beiden Standorte Maienbühl und Mönden (D) technisch untersuchen zu lassen.

In der Hinteren Auquelle wurde 1996 das erste Mal Crotamiton mit einer Konzentration von 0.13 µg/l nachgewiesen. Die gemessenen Werte der folgenden Messungen bis 2017 haben sich nicht wesentlich geändert (2015-2017 lag der Wert bei 0.1 bis 0.12 µg/l). Im Jahr 2021 liess das kantonale Amt für Umwelt und Energie (AUE) den vom Kanton Waadt hergeleiteten Grenzwert für Crotamiton nochmals überprüfen. Das BAFU hatte die Herleitung überprüft und den Wert von 50 µg/l in die Liste «Konzentrationswerte für Stoffe, die nicht in Anhang 1 oder 3 AltIV enthalten sind» aufgenommen.

3.2 Vordere Auquelle

Die Vordere Auquelle wird vom Kanton ebenfalls regelmässig kontrolliert. Das Quellwasser erwies sich bei den sensorischen Prüfungen und den allgemeinen Parametern als einwandfrei und erfüllte die Werte der Lebensmittelgesetzgebung. In keiner der vielen Untersuchungen konnten Schadstoffe in rechtlich relevanten Konzentrationen nachgewiesen werden. So wurden z.B. Crotamiton und Trichlorethen in keiner der untersuchten Proben je nachgewiesen. Die Konzentration von Tetrachlorethen (0.004 µg/l) lag knapp über der Bestimmungsgrenze und somit deutlich unter dem gesetzlichen Wert von 40 µg/l.

3.3 Aubach

Der Kanton hat in einer umfangreichen Untersuchung auch den Einfluss der Deponie Maienbühl auf den Aubach untersucht. Neben den Zuflüssen (Mühlebach, Erstelbach) wurden alle am Abhang des Maienbühl gelegenen Quellen sowie der Aubach an drei Messstellen beprobt. Überprüft wurde insbesondere, ob sich die in der Deponie nachgewiesenen Stoffe (z.B. Crotamiton, Crotetamid, Cropropamid, Metabarbital, Herbabarbital, usw.) auch im Aubach nachweisen lassen. Neben Düngereinhaltsstoffen und Schadstoffen aus dem Abwasser (Regenüberlauf der Kanalisation) konnten die Pharmawirkstoffe Crotamiton, Crotetamid, Cropropamid in sehr tiefen Konzentrationen nachgewiesen werden. Grenzwerte wurden dabei jedoch keine überschritten.

4. Anpassung der Grundwasserschutz-Zone «In der Au»

4.1 Zuständigkeiten der Gemeinde

Der Gemeinderat Riehen hat beschlossen, auf die Nutzung der Hinteren Auquelle zu verzichten und am 9. Juni 2020 den Kanton damit beauftragt, das Verfahren einzuleiten, um die jetzige Grundwasserschutzzone aufzuheben und um die Grundwasserschutzzone bei der Vorderen Auquelle zu überprüfen und neu auszuscheiden. Diese Entscheidung liegt einzig in der Kompetenz der Gemeinde Riehen.

Wird eine Trinkwasserfassung nicht mehr genutzt, wie dies bei der Hinteren Auquelle seit Jahrzehnten der Fall ist, liegt die Fassung nicht mehr im öffentlichen Interesse - und die Schutzzonen müssen aufgehoben werden. Die Aufrechterhaltung der Schutzzone ohne Trinkwasserproduktion würde eine unzulässige öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung darstellen. Das Bundesgericht hat diese Beurteilung in einem Urteil vom 30. Mai 2017 bestätigt.³ Die zuständige Behörde (in diesem Fall das Amt für Umwelt und Energie) ist demnach gesetzlich verpflichtet, die bestehende Grundwasserschutzzone bei der Hinteren Auquelle aufzuheben. Da die Vordere Auquelle weiterhin im Betrieb bleibt, muss die bestehende Schutzzone an dieser Stelle angepasst werden. Die Aufhebung der Schutzzone bedeutet jedoch nicht, dass das Wasser der Hinteren Auquelle nicht trotzdem zur Notwasserversorgung genutzt werden kann. Eine Notwasserversorgung kann auch ohne ausgeschiedene Grundwasserschutzzone betrieben werden.

4.2 Zuständigkeiten des Kantons

Der Kanton betreibt ausserhalb der Langen Erlen keine Trinkwasserfassungen in Riehen und scheidet demnach auch von sich aus keine Schutzzonen aus. Er ist jedoch für den Vollzug gemäss Art. 45 der Eidg. Gewässerschutzverordnung zuständig. Dabei richtet er sich primär nach der «Wegleitung Grundwasserschutz» (BUWAL 2004). In dieser Wegleitung sind die Aufgaben und Kompetenzen bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen ausführlich beschrieben.

³ Im Urteil 1C_456/2016 hält das Bundesgericht fest, dass wenn das öffentliche Interesse an einer Schutzzone dahinfällt, deren Beibehaltung eine unzulässige Eigentumsbeschränkung darstellt

Es sind jedoch die Eigentümer von Trinkwassergewinnungsanlagen, die für die notwendigen Erhebungen von Daten zuständig sind, welche für die Ausscheidung von Schutzzonen erforderlich sind. Im Fall der Auquellen hat die Gemeinde Riehen dafür zu sorgen, dass Schutzzonen korrekt ausgedehnt werden. Sie muss als Inhaberin der Fassung einen hydrogeologischen Bericht und den Schutzzonenplan mit Darstellung der Abgrenzungen (Bemessung) der Schutzzonen erstellen. Der Kanton überprüft dann, ob die von der Gemeinde Riehen eingereichten Unterlagen vollständig und korrekt sind. Ist dies der Fall, werden die Entwürfe der Zonenkarte während 30 Tagen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sowie bei den Behörden öffentlich aufgelegt. Danach wird die Zonenkarte vom Gemeinderat genehmigt.

5. Weiterhin Untersuchungen der Gewässer durch Kanton

Der Kanton wird das Wasser des Aubachs sowie der Vorderen und Hintere Auquelle im Rahmen seiner gewässerschutzrechtlichen Aufsichtspflicht weiterhin regelmässig untersuchen. Dabei werden auch die Arzneimittelrückstände wie z.B. das Crotamiton gemessen. Damit kann sichergestellt werden, dass ein allfälliger Anstieg von Schadstoffkonzentrationen rechtzeitig erkannt wird.

6. Fazit

Der Kanton hat aufgrund der langjährigen Untersuchungen, abgestützt auf die eidg. Altlastenverordnung, und nach Rücksprache mit dem BAFU die Deponie Maienbühl als weder sanierungs- noch überwachungsbedürftig beurteilt. Damit entfallen auch weitere detaillierte Untersuchungen. Die Überwachungen der Auquellen und des Aubachs durch die kantonale Behörde ist jedoch weiterhin gewährleistet. Das Trinkwasser der Langen Erlen und der Vorderen Auquelle ist nach heutigem Wissenstand von der Deponie Maienbühl nicht beeinflusst und gefährdet, weshalb kein Sanierungsbedarf besteht. Würde die Gemeinde Riehen die Hintere Auquelle wieder in Betrieb nehmen, müsste dies neu bewertet werden. Die Hintere Auquelle hat für die Trinkwasserversorgung keine grosse Bedeutung. Die Inbetriebnahme würde nach geltendem Recht eine Sanierung der Deponie auslösen, bei welcher unverhältnismässig hohe Kosten anfallen würden. Es ist daher nicht sicher, dass eine erneute Inbetriebnahme der Quelle überhaupt noch bewilligungsfähig wäre.

Der Kanton kann nur Verfügungen auf der kantonseigenen Fläche erlassen. Im Fall der Deponie Mönden (D) ist dies nicht möglich, da sich die Deponie auf deutschem Staatsgebiet befindet und die dortige Gesetzgebung ausschlaggebend ist. Eine Untersuchung kann nicht eingefordert werden.

Die heutige Grundwasserschutz-Zone In der Au kann nicht aufrecht erhalten bleiben, da die Hintere Auquelle seit über 20 Jahren nicht mehr der Trinkwasserproduktion dient. Die Gewässerschutzgesetzgebung sieht in solchen Fällen vor, dass die Grundwasserschutz-zonen zwingend aufgehoben werden müssen. Da die Vordere Auquelle immer noch im Betrieb ist, muss die restliche bestehende Grundwasserschutzzone zudem noch überprüft und angepasst werden.

7. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Thomas Grossenbacher betreffend «Depo-
nien Maienbühl (CH) und Mönden (D)» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin